

letzte Aktualisierung: 10.3.2022

AG Meiningen, Beschl. v. 6.10.2016 – Lw 7/13

GrdstVG § 22

Kein Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 22

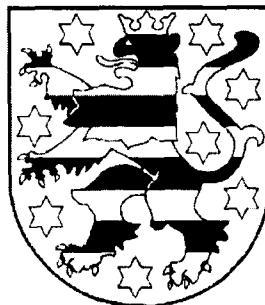
GrdstVG bei Unzulässigkeit des Genehmigungsantrags gem. § 2 GrdstVG

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz bezieht sich gem. § 22 GrdstVG auf eine versagte Genehmigung. Innerhalb dieses Verfahrens sind die Voraussetzungen zu prüfen, unter denen eine Genehmigung nach § 2 GrdstVG erteilt werden kann. Gegenstand ist nicht die Rechtmäßigkeit des die Genehmigung versagenden Bescheides. Das Verfahren setzt zwingend voraus, dass der Antrag zulässig ist, und dass insbesondere ein Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag besteht. Aus der Tatsache, dass die Genehmigungsbehörde die Unzulässigkeit des Antrags nicht bereits im Genehmigungsverfahren erkannt und beschieden hat, lässt sich daher kein Rechtsschutzbedürfnis ableiten.

(Leitsatz der DNotI-Redaktion)

Amtsgericht Meiningen

Az.: Lw 7/13



Beschluss

In der Landwirtschaftssache

[REDACTED]
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]

gegen
[REDACTED]

- Antragsgegner -
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Meiningen durch

Richter

am 06.10.2016

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
3. Der Verfahrens wird auf 5400 EUR festgesetzt

Gründe:

I.

Mit Antrag vom 04.06.2013 begeht der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung über den geschlossenen Grundstückskaufvertrag, UrNR: 000360/2013R vom 05.03.2013 des Notars Taterka mit Amtssitz in Ilmenau.

Die im Grundstückskaufvertrag veräußerten Flächen entsprechen den Flächen, die bereits vor dem Landwirtschaftsgericht, Amtsgerichts Meiningen, im Verfahren Lw 6/11 Verfahrensgegenstand waren. In diesem Verfahren hat das Landwirtschaftsgericht mit Beschluss vom 26.05.2011 den dort gestellten Antrag des hiesigen Antragstellers bereits zurückgewiesen. Das Beschwerdeverfahren vor dem Thüringer Oberlandesgericht blieb erfolglos, da das bereits ausgeübte Vorkaufsrecht dazu führte das insoweit allein auf den Zeitpunkt der Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts für die Frage der Landwirtschaftseigenschaft des Antragstellers abzustellen war und zu diesem Zeitpunkt sich die Landwirtschaftseigenschaft des Antragsstellers (noch) nicht ergab.

Der Antragsteller meint, sein Antrag im hiesigen Verfahren sei zulässig; das Rechtschutzbedürfnis ergebe sich daraus, dass die zuständigen Gerichte im Verfahren Lw 6/11 von falschen Voraussetzungen ausgehen mussten, da der im dortigen Verfahren benannte Landwirt nicht bereit und in der Lage gewesen sei, die Flächen zu erwerben und das Vorkaufsrecht daher keine Ausstrahlungswirkung zeitigt. Darüber hinaus meint der Antragsteller ein Rechtschutzbedürfnis lege schon deshalb vor, weil die Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag nicht als unzulässig zurückgewiesen habe.

Das Gericht wies, unter Fristsetzung zur Stellungnahme, auf die gegenteilige Rechtsauffassung hin.

II.

Das Gericht entscheidet gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne ehrenamtliche Richter.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig.

Die Flächen, die vom Antrag auf gerichtliche Entscheidung umfasst sind, waren bereits Gegenstand des Verfahrens Lw 6/11. In diesem Verfahren ist das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht durch die Landgesellschaft ausgeübt. Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen. Daher er-

gibt sich aus der Rechtsprechungslinie des Thüringer Oberlandesgerichts (Az. Lw U 349/14), dass der Antragsteller kein Rechtschutzbedürfnis hat.

Dieser Rechtsauffassung schließt sich das Gericht an. Die nach Ausübung des Vorkaufsrechts erworbenen Rechtsstellung des Siedlungsunternehmens kann nicht mehr ohne Mitwirkung des Siedlungsunternehmens und den ursprünglichen Vertragsparteien abgeändert werden. Diese Grundannahme verlöre ihren Sinn, wenn die Vertragsparteien ohne Rücksicht auf das Vorkaufsrecht dieses schon dadurch zu Fall bringen könnten, dass sie durch einen weiteren Kaufvertrag über die identischen Grundstücke eine Genehmigung anstrengen.

Darüber hinaus liegt ein Rechtschutzbedürfnis schon dann nicht vor, wenn ein Bescheid über die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts bestandskräftig geworden ist. Denn damit sind Bedenken gegen die Wirksamkeit des zwischen dem Siedlungsunternehmens und der Verkäuferin zustandegekommenen Kaufvertrags ausgeräumt. Es sind keine Umstände ersichtlich, die dem Vollzug dieses Vertrages noch entgegenstehen könnten. Eine Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung des Zweiten Vertrages vor dem Hintergrund anzunehmen, dass der erwerbsbereite Landwirt nunmehr nicht erwerbsbereit sei oder durch das Siedlungsunternehmens und/oder die Genehmigungsbehörde lediglich zur Abgabe eines Kaufangebots gedrängt worden sei, entzieht sich der Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts. Das Landwirtschaftsgericht ist lediglich für die Frage des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nicht jedoch, auch nicht incident, für die Vollziehung der aus dem Vorkaufsrecht erwachsenen Rechte und Pflichten zuständig. Darüber hinaus scheint der Antragsteller zu erkennen dass der Kaufvertrag nicht mit dem erwerbsbereiten Landwirt, sondern mit dem Siedlungsunternehmens zustandegekommen ist.

Die Rechtsauffassung des Antragstellers, durch die nicht erkannte Unzulässigkeit des Genehmigungsantrags durch das Landwirtschaftsamt sei schon ein Rechtsschutzbedürfnis begründet, teilt das erkennende Gericht nicht. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz bezieht sich gemäß § 22 GrdstVG auf eine versagte Genehmigung. Innerhalb dieses Verfahrens ist nicht die Rechtmäßigkeit des die Genehmigung versagenden Bescheides zu prüfen, sondern die Voraussetzungen unter denen eine Genehmigung nach § 2 GrdstVG erteilt werden kann. Dies setzt aber zwingend voraus, dass der Antrag zulässig ist, und insbesondere ein Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag besteht. Aus der Tatsache, dass die Genehmigungsbehörde die Unzulässigkeit des Antrags nicht bereits im Genehmigungsverfahren erkannt und beschieden hat, lässt sich daher kein Rechtsschutzbedürfnis ableiten.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 44 LwVG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen

oder bei dem

Thüringer Oberlandesgericht
Rathenastraße 13
07745 Jena

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Richter